



Amtsblatt

für den Landkreis Wesermarsch

2024

BRAKE

22.11.2024

NR. 24

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES WESERMARSCH

SEITE

-

B. BEKANNTMACHUNGEN DER KREISANGEHÖRIGEN STÄDTE UND GEMEINDEN

-

C. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

AMT FÜR REGIONALE LANDESENTWICKLUNG (ArL) WESER-EMS:

- [FESTSTELLUNG DER WERTERMITTLUNGSERGEBNISSE IN DER FLURBEREINIGUNG STOLLHAMMERWISCH OST](#) 136
- [FESTSTELLUNG DER WERTERMITTLUNGSERGEBNISSE IN DER FLURBEREINIGUNG STOLLHAMMERWISCH WEST](#) 138

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems
Dezernat 4.1 - Flurbereinigung/Landmanagement
Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg



Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Oldenburg, den 13.11.2024

Stollhammerwisch Ost

Landkreis Wesermarsch

Az.: 4.1.3-611-2807-005.0-06.0

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

In der Flurbereinigung Stollhammerwisch Ost, Landkreis Wesermarsch, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546 ff), in der zurzeit geltenden Fassung, festgestellt. Sie gelten für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens als endgültig.

Die Wertermittlungsergebnisse wurden den Beteiligten in dem am 06. und 07.11.2024 durchgeführten Anhörungstermin ordnungsgemäß bekannt gegeben. Die Wertermittlungsunterlagen haben am 06. und 07.11.2024 zur Einsicht und Erläuterung ausgelegen.

Die im Anhörungstermin vorgebrachten Einwendungen sind überprüft worden. Sie haben zu folgenden Änderungen geführt:

Gem. Stollhamm Flur 8 Flurst. 118
Gem. Stollhamm Flur 8 Flurst. 118
Gem. Stollhamm Flur 9 Flurst. 39
Gem. Stollhamm Flur 9 Flurst. 40/1
Gem. Stollhamm Flur 10 Flurst. 128/78
Gem. Stollhamm Flur 10 Flurst. 185/66

der GR58 Anteil wird in GR60 hochgestuft,
der GR62 Anteil wird in GR64 hochgestuft,
der GR62 Anteil wird tlw. in GR64 hochgestuft,
der GR60 Anteil wird in GR62 hochgestuft,
der GR58 Anteil wird in GR60 hochgestuft,
der GR66 Anteil wird in GR68 hochgestuft.

Sonst ist die Wertermittlung nicht zu ändern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie beim ArL Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014:

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigerungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigerungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Im Auftrage

(Kaiser)

Allgemeine Informationen und aktuelle öffentliche Bekanntmachungen finden Sie online. Scannen Sie dazu den QR-Code mit dem Smartphone.

**Hinweis zur Bekanntmachung**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abschrift dieser öffentlichen Bekanntmachung ab dem 22.11.2024 im Internet in den elektronischen Amtsblättern des Landkreises Wesermarsch www.wesermarsch.de und der Gemeinde Stadland www.stadland.de veröffentlicht wird. Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntgabe im Internet der Gemeinde Butjadingen www.gemeinde-butjadingen.de. Darüber hinaus wird die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems
Dezernat 4.1 - Flurbereinigung/Landmanagement
Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg



Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Oldenburg, den 13.11.2024

Stollhammerwisch West

Landkreis Wesermarsch

Az.: 4.1.3-611-2774-005.0-06.0

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

In der Flurbereinigung Stollhammerwisch West, Landkreis Wesermarsch, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546 ff), in der zurzeit geltenden Fassung, festgestellt. Sie gelten für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens als endgültig.

Die Wertermittlungsergebnisse wurden den Beteiligten in dem am 06. und 07.11.2024 durchgeführten Anhörungstermin ordnungsgemäß bekannt gegeben. Die Wertermittlungsunterlagen haben am 06. und 07.11.2024 zur Einsicht und Erläuterung ausgelegen.

Die im Anhörungstermin vorgebrachten Einwendungen sind überprüft worden. Sie haben zu folgenden Änderungen geführt:

Gem. Stollhamm	Flur 7	Flurst.	98	der FU15 Anteil wird in GR68 hochgestuft,
Gem. Stollhamm	Flur 10	Flurst.	98/2	der GR58 Anteil wird tlw. in GR60 hochgestuft,
Gem. Stollhamm	Flur 10	Flurst.	106/2	der GR56 Anteil wird in GR58 hochgestuft.

Sonst ist die Wertermittlung nicht zu ändern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie beim ArL Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014:

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Im Auftrage

(Kaiser)

Allgemeine Informationen und aktuelle öffentliche Bekanntmachungen finden Sie online. Scannen Sie dazu den QR-Code mit dem Smartphone.



Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abschrift dieser öffentlichen Bekanntmachung ab dem 22.11.2024 im Internet in den elektronischen Amtsblättern des Landkreises Wesermarsch www.wesermarsch.de und der Gemeinde Stadland www.stadland.de veröffentlicht wird. Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntgabe im Internet der Gemeinde Butjadingen www.gemeinde-butjadingen.de. Darüber hinaus wird die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Herausgeber: Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake

Das Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch erscheint nach Vorlage immer freitags - in Ausnahmefällen auch kurzfristig an einem anderen Tag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Die Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

amtsblatt@wesermarsch.de

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter <https://wesermarsch.de/aktuelles/amtsblatt/>.

Redaktionsschluss ist jeweils dienstags, 11:00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.